

Ansprüche auf Schmerzensgeld wegen Datenschutzverstößen

Ein neues Geschäftsmodell für Massenverfahren und Legal Tech?

Andreas Müller

K&L Gates LLP Berlin

Herbstakademie 2022

Einleitung

- Art. 82 Abs. 1 DSGVO:

„Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.“

- Uneinheitliche Rechtsprechung zu den Anforderungen an die Darlegung und den Nachweis eines immateriellen Schadens
 - Uneinigkeit insbesondere zwischen zivil- und arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung
- Eignung für Massenverfahren und Legal Tech?
 - Abtretbarkeit immaterieller Schadensersatzansprüche
 - Verbandsklagen nach der Verbandsklagerichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/1828)

Anspruchsvoraussetzungen des Art. 82 Abs. 1 DSGVO

1. Anspruchsberechtigt ist jede Person
 - Ausschließlich Betroffene im Sinne von Art. 4 Nr. 1 DSGVO
 - Keine juristischen Personen, da nach Art. 1 Abs. 1 DSGVO ausschließlich Schutz natürlicher Personen bezweckt wird
2. Anspruchsgegner sind alle an den relevanten Verarbeitungsvorgängen beteiligten Verantwortlichen i.S.d. Art. 4 Nr. 7 DSGVO und Auftragsverarbeiter i.S.v. Art. 4 Nr. 8 DSGVO
 - Gesamtschuldnerische Haftung, Art. 82 Abs. 5 DSGVO
 - Haftungsprivilegierung des Auftragsverarbeiters, Art. 82 Abs. 2 S. 2 DSGVO
3. Verstoß gegen die DSGVO
 - Weites Verständnis, formelle und materielle Verstöße erfasst
4. Schaden
 - (P) DSGVO-Verstoß ausreichend oder Schaden konkret darzulegen?
5. Kausalität zwischen Verstoß und Schaden
6. Verschulden bzw. keine Exkulpation

Problem des Schadens (4. Anspruchsvoraussetzung)

- Zunehmend fraglich, ob bereits bloßer Verstoß gegen die DSGVO ausreicht, um immateriellen Schadensersatzanspruch zu gewähren, oder ob Anspruchsteller einen entstandenen Schaden konkret darlegen und im Zweifel beweisen muss
- Gravierende Unterschiede in instanzgerichtlicher Rechtsprechung
 - Insbesondere unterschiedliche Beurteilung zwischen zivil- und arbeitsgerichtlicher Rechtsprechung

Grundlegendes zum Schadensbegriff in der DSGVO

- Materielle sowie immaterielle Schäden zu ersetzen
- DSGVO trifft keine Aussage, ob bloßer Verstoß ausreicht
- Maßgebliche Auslegungshilfen sind Erwägungsgründe 146, 75 und 85
 - Schadensbegriff im Lichte der Rechtsprechung des EuGH weit auszulegen (Erwägungsgrund 146 S. 3)
 - Schadensersatz soll abschreckende Wirkung zukommen
 - Betroffene sollen vollständigen und wirksamen Ersatz des erlittenen Schadens erhalten (Erwägungsgrund 146 S. 6)
 - Erwägungsgründe 75 und 85 erwähnen einige Beispiele für Risiken und mögliche Folgen bei verordnungswidrigen Verarbeitungsvorgängen
 - ❖ Verlust der Kontrolle über personenbezogenen Daten
 - ❖ Identitätsdiebstahl oder –betrug
 - ❖ Diskriminierung

Zivilgerichtliche Rechtsprechung

Ablehnende Entscheidungen

- Bisher eher restriktive Tendenz
 - Schaden wegen Erwägungsgrund 146 S. 3 weit auszulegen
 - Schwerwiegende Persönlichkeitsrechtsverletzung nicht erforderlich
 - Schaden muss nach Erwägungsgrund 146 S. 1 **“entstanden”** und nach Erwägungsgrund 146 S. 6 **“erlitten”** sein:

S.1: *“Der Verantwortliche oder der Auftragsverarbeiter sollte Schäden, die einer Person aufgrund einer Verarbeitung entstehen, die mit dieser Verordnung nicht im Einklang steht, ersetzen.”*

S.6: *„Die betroffenen Personen sollten einen vollständigen und wirksamen Schadenersatz für den erlittenen Schaden erhalten.“*

- Schaden daher konkret darzulegen und zu beweisen

Zivilgerichtliche Rechtsprechung

Bestätigende Entscheidungen

- Bestätigenden Entscheidungen lagen in der Regel besondere Umstände zugrunde
 - Besonders sensible oder besondere Kategorien personenbezogener Daten betroffen:
 - z.B.: strafrechtliche Verurteilungen, Bankdaten, Informationen über Kreditwürdigkeit
 - Potentieller Wiederholungsverstoß
 - Tatsächliche Nachteile erlitten (Versagung Mitgliedschaft)
 - Übermittlung falscher Informationen

Zivilgerichtliche Rechtsprechung

Bestätigende Entscheidungen

- Argumente für entstandenen Schaden:
 - Kontrollverlust über personenbezogene Daten verbunden mit dem Gefühl des Beobachtetwerdens und der Hilflosigkeit
 - Schaden im Licht der EuGH Rechtsprechung weit und in einer den Zielen der DSGVO entsprechenden Weise auszulegen (Erwägungsgrund 146)
 - Vollständiger und wirksamer Schadensersatz (Erwägungsgrund 146)
 - Generalpräventive Wirkung
 - Ungutes Gefühl der Ungewissheit, ob unbefugten Dritten personenbezogene Daten bekanntgeworden sind
 - Ängste, Stress, Komfort- und Zeiteinbußen und die potentielle Stigmatisierung, die Diskriminierung, die Rufschädigung und der Verlust von Vertraulichkeit durch einen Negativeintrag bei einer Auskunft

Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung

Bestätigende Entscheidungen

- BAG: bloßer DSGVO-Verstoß reicht aus, um immateriellen Schadensersatzanspruch zu begründen
- Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung hatte sich häufig mit verspäteten oder unvollständigen Beauskunftungen zu befassen
 - Immaterieller Schaden bereits dann anzunehmen, wenn Betroffene um ihre Rechte und Freiheiten gebracht werden
 - Immaterieller Schadensersatz soll DSGVO mithilfe einer abschreckenden Wirkung zur Durchsetzung verhelfen

Arbeitsgerichtliche Rechtsprechung

Ablehnende Entscheidungen

- Bloßer Verstoß gegen die DSGVO nicht ausreichend
- Erwägungsgrund 146 S. 6 spreche für Darlegung und Beweis eines Schadens
 - “Schaden muss erlitten” und tatsächlich entstanden sein
 - Bloße Befürchtung eines Schadens genügt nicht
- Schaden müsse zudem kausal auf Verstoß beruhen

Ist der bloße Verstoß ausreichend oder nicht?

Pro:

- Begriff des Schadens im Lichte der Rechtsprechung des EuGH weit auszulegen (Erwägungsgrund 146 S. 3)
- Betroffene sollen einen vollständigen und wirksamen Schadensersatz erhalten (S. 146 S. 6)
- Schadensersatzforderungen sollen abschreckende Wirkung haben, um künftige Verstöße unattraktiv zu machen
- Erwägungsgründe 75 und 85 nennen beispielhaft Risiken und Folgen verordnungswidriger Verarbeitungsvorgänge

Ist der bloße Verstoß ausreichend oder nicht?

Contra:

- Wortlaut des Art. 82 Abs. 1 DSGVO
 - Schaden muss **“entstanden”** sein
- Vorschrift und DSGVO selbst enthalten keine Anhaltspunkte, dass bloßer Verstoß ausreichen soll
- Nach S. 1 und 6 in Erwägungsgrund 146 muss Schaden **“erlitten”** und **“entstanden”** sein
- Erwägungsgründe 75 und 85 zählen nur Beispiele auf
- Gegenteilige Auffassung verstößt gegen deutschen zivilprozessualen Beibringungsgrundsatz
- Kein Strafschadensersatz in europäischer Rechtsordnung
- Keine Festlegung von Pauschalbeträgen durch Gesetzgeber

Eignung für Massenverfahren und Legal Tech?

1. Abtretungsmodell

- ▶ Prozessfinanzierer und Klagevehikel lassen sich potentielle Schmerzensgeldansprüche abtreten
- ▶ Sind DSGVO-Schmerzensgeldansprüche abtretbar?
 - ▶ Contra:
 - ▶ Schmerzensgeld=Entschädigung zur Genugtuung und Linderung für persönlichkeitsbezogene Beeinträchtigungen
 - ▶ Genugtuungsfunktion nur gegenüber Betroffenen erfüllbar
 - ▶ Pro:
 - ▶ BGH bejaht Übertragbarkeit des Entschädigungsanspruchs wegen Benachteiligung aus § 15 Abs. 2 AGG
 - ▶ Wegfall des § 847 Abs. 1 S. 2 BGB
 - ▶ Rechtsprechung zum Ausschluss der Übertragbarkeit höchstpersönlicher Ansprüche fußt auf nationalem Recht

Eignung für Massenverfahren und Legal Tech?

2. Sammelklagen nach der Sammelklagerichtlinie (Richtlinie (EU) 2020/1828)
 - Ermöglicht qualifizierten Einrichtungen die Rechtsdurchsetzung von Kollektivinteressen gegenüber Unternehmern
 - Kollektivinteresse ist nach Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Anhang 1 Abs. 56 der RL auch Schutz personenbezogener Daten
 - Klagebefugte Einrichtungen können „Abhilfeentscheidungen“ i.S.d. Art. 3 Ziff. 10 der RL erwirken, die u.a. auch Zahlung von Schadensersatz erfassen
 - Möglicherweise Sperrwirkung nach Art. 80 Abs. 2 DSGVO

Fazit und Ausblick

- ▶ Komplexes Thema mit vielen noch ungeklärten Rechtsfragen
- ▶ Abzuwarten, wie EuGH über diverse Vorlagefragen entscheiden wird
- ▶ Schmerzensgeldklagen wegen DSGVO-Verstößen eignen sich für Massenverfahren, Legal Tech oder Klagen nach der Sammelklage nach hier vertretener Auffassung nicht, da stets ein konkret entstandener immaterieller Schaden des Anspruchstellers darzulegen und ggf. zu beweisen ist